

ELEKTRONISCHE VERORDNUNG VON DIGA STARTET FREIWILLIG – HINWEISE ZUM ABLAUF

Nach Arzneimitteln können auch digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) elektronisch verordnet werden. Praxen können somit entweder das gewohnte Verordnungsformular für DiGA (Muster 16) verwenden oder eine elektronische DiGA-Verordnung ausstellen, wenn ihr Praxisverwaltungssystem (PVS) dies unterstützt. Was Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wissen sollten, stellt diese PraxisInfo vor.

AUF EINEN BLICK

- › Die elektronische DiGA-Verordnung ist für Ärzte und Psychotherapeuten freiwillig möglich, wenn ihr PVS dies unterstützt.
- › Praxen, die elektronisch verordnen, sollten dem Patienten einen Patienten Ausdruck aushändigen – es sei denn, der Patient hat Zugang zur eRezept-App der gematik oder zur eRezept-App seiner Krankenkasse und kann die elektronische DiGA-Verordnung direkt digital einlösen.
- › Die DiGA-Verordnung durch Ärzte und Psychotherapeuten kann bis auf Weiteres auf dem gewohnten Verordnungsformular erfolgen (Muster 16).

Freiwillig elektronisch,
wenn PVS unterstützt

ABLAUF DER ELEKTRONISCHEN DIGA-VERORDNUNG

1. Praxis nutzt PVS

Zur Verordnung nutzen Ärzte und Psychotherapeuten ihr von der KBV zertifiziertes DiGA-Verordnungsmodul im Praxisverwaltungssystem (PVS).

PVS aufrufen

Bei Fragen dazu sollten sich Praxen direkt an ihren PVS-Anbieter wenden. Das Verzeichnis zertifizierter Software für die DiGA-Verordnung steht auf der Internetseite der KBV bereit (https://update.kbv.de/ita-update/Service-Informationen/Zulassungsverzeichnisse/KBV_ITA_SIEX_Verzeichnis_VDGA.pdf).

Praxen geben die gleichen Daten an wie bei der Formularverordnung, zum Beispiel Versichertenname und die zu verordnende DiGA. Hier gelten für Ärzte und Psychotherapeuten keine neuen oder gesonderten Verordnungsvoraussetzungen.

Daten angeben

2. PVS überträgt Verordnung

Das PVS überträgt die Verordnung an den eRezept-Fachdienst. Die Praxis erhält eine Bestätigung beziehungsweise die Übertragung wird automatisch im PVS dokumentiert.

Übermittlung und
Bestätigung

3. Praxis händigt Patientenausdruck aus

Wenn Versicherte weder die eRezept-App der gematik noch die eRezept-App ihrer Krankenkasse verwenden, sollten Praxen den Patientenausdruck der DiGA-Verordnung mitgeben. Diesen benötigen Versicherte, um die elektronische DiGA-Verordnung bei ihrer Krankenkasse einlösen zu können.

Ausdruck mitgeben

4. Patient löst Verordnung ein

Wenn der Patient die eRezept-App der gematik oder die eRezept-App seiner Krankenkasse nutzt, kann er die DiGA-Verordnung direkt bei seiner Krankenkasse einlösen und den Freischaltcode anfordern.

Das muss Patient tun

Nutzt der Versicherte keine entsprechende App, kann er mithilfe des Patientenausdrucks die Verordnung bei seiner Krankenkasse einreichen. Hierzu haben Versicherte beispielsweise folgende Möglichkeiten:

- › Sie können in einer Geschäftsstelle ihrer Krankenkasse vorstellig werden.
- › Sie können ihrer Krankenkassen den Patientenausdruck postalisch oder per E-Mail übermitteln.
- › Sie können den Patientenausdruck in der Service-App ihrer Krankenkasse hochladen

Die Krankenkasse kann anschließend die elektronische Verordnung vom eRezept-Fachdienst abrufen und ihrem Versicherten den Freischaltcode zur Nutzung der DiGA digital und/oder postalisch übermitteln.

Verordnungsformular (Muster 16) kann weiterhin genutzt werden

Alternativ können Praxen das bisherige Verordnungsformular (Muster 16) nutzen, um eine DiGA zu verordnen.

Alternativ bisheriges Verordnungsformular verwenden

Dies könnte der Fall sein bei:

- › Ausfall der für die digitale Übermittlung erforderlichen Infrastruktur (Hardware, Software, Netzanbindung),
- › Verordnungen bei Haus- und Heimbesuchen,
- › wenn die Versichertennummer im Ersatzverfahren nach Anlage 4a BMV-Ärzte nicht bekannt ist.



KBV-Themenseite mit Informationen zur Vergütung und Verordnung von digitalen Gesundheitsanwendungen: www.kbv.de/praxis/verordnungen/diga

Themenseite

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**
Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar und kostenfrei
bestellbar unter:
www.kbv.de/838223



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**
Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**
Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App

Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Bereich Interne Kommunikation im
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation

Fachliche Betreuung:

Abteilung Veranlasste Leistungen

Stand:

März 2026

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine
Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit
sind auch alle anderen Formen gemeint.